

Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Heikendorf GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers können unter Verwendung der von der Gemeindewerke Heikendorf GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke in Auftrag gegeben werden. Der Vordruck ist bei der Gemeindewerke Heikendorf GmbH, Wasserwaage 1, 24226 Heikendorf erhältlich.
- 1.2 Nach Eingang des Antrags unterbreiten die Gemeindewerke Heikendorf GmbH dem Kunden ein schriftliches Angebot zur Herstellung, bzw. Änderung des Netzanschlusses. Preise für den Standard Netzanschluss (3 x 63 A) werden pauschal in Rechnung gestellt (siehe Preisblatt). Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der Gemeindewerke Heikendorf GmbH festgelegten technischen Vorgaben in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung zu erbringen und bekommt diese von der Gemeindewerke Heikendorf GmbH gemäß Preisblatt vergütet.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.4 Die Höhe der Absicherung und die Ausführung des Netzanschlusses richten sich nach den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (siehe Ziffer 5) sowie nach der vom Kunden angemeldeten Leistung und den sich daraus ergebenden netztechnischen Erfordernissen.
- 1.5 Bei kurzzeitig genutzten Anschlüssen (Baustellen, Marktanlagen u.ä.) hat der Anschlussnehmer seine elektrischen Anlagen auf seine Kosten an das Netz der Gemeindewerke Heikendorf GmbH heranzuführen. Das An- und Abklemmen der kundeneigenen Anlagen an das Netz der Gemeindewerke Heikendorf GmbH wird nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet. Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbauten erforderlich, so werden hierfür die entsprechenden Kosten berechnet.
- 1.6 Die Gemeindewerke Heikendorf GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Gemeindewerke Heikendorf GmbH einen angemessenen Baukostenzuschuss zu den notwendigen Kosten, die im Versorgungsgebiet für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen erforderlich sind
- 2.2 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder die Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt ein Anteil von 50% der nach Ziffer 2.1 ermittelten Kosten. Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der 30 kW übersteigt.
- 2.3 Bei der Ermittlung des angemessenen Baukostenzuschusses ist der bestehende Versorgungsbereich der Gemeindewerke Heikendorf GmbH zugrunde gelegt. Der ermittelte Baukostenzuschuss gilt einheitlich im gesamten bestehenden Netzgebiet der Gemeindewerke Heikendorf GmbH für Anschlüsse an das bestehende Niederspannungsnetz. Der vom Anschlussnehmer zu zahlende angemessene Baukostenzuschuss für seinen Anschluss ergibt sich aus den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.

- 2.4 Anschlussnehmer an durch Neubaugebiete entstehende neue örtliche Verteilanlagen zahlen abweichend von den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalansätzen einen für das Neubaugebiet berechneten individuellen Baukostenzuschuss auf Grundlage von Ziffer 2.2.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV)

- 3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern 1 und / oder 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die Gemeindewerke Heikendorf GmbH angemessene Vorauszahlungen.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt oder handelt es sich um den Anschluss größerer Objekte, erhebt die Gemeindewerke Heikendorf GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen, die sich gegebenenfalls nach dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen richten.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- 4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Gemeindewerke Heikendorf GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet der Gemeindewerke Heikendorf GmbH die Kosten der Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (z.B. Einsetzen der Hausanschlusssicherung, Setzen des Zählers) nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalansätzen.
- 4.3 Ist eine beantragte Inbetriebnahme der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so wird hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils ein Pauschalbetrag gemäß dem Preisblatt berechnet.
- 4.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.
- 4.5 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 (2) des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtung übernehmen die Gemeindewerke Heikendorf GmbH falls die Messabweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet; anderenfalls trägt der Kunde die Kosten anteilig in Form eines Pauschalpreises (siehe Preisblatt) zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der genehmigten Gebührenordnung für Beglaubigungen.

5 Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

- 5.1 Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an deren Betrieb einschließlich der Eigenanlage des Anschlussnehmers sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Gemeindewerke Heikendorf GmbH festgelegt.
- 5.2 Die Technischen Anschlussbedingungen sind für den Anschlussnehmer und -nutzer verbindlich und auf der Internetseite der Gemeindewerke Heikendorf GmbH abrufbar.

6 Ablesung der Messeinrichtungen (§ 21 NAV)

- 6.1 Die Gemeindewerke Heikendorf GmbH kann die Messeinrichtungen selbst oder durch Beauftragte ablesen oder verlangen, dass diese durch den Kunden abgelesen werden. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

- 6.2 Wenn die Gemeindewerke Heikendorf GmbH das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Gemeindewerke Heikendorf GmbH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

7 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 23, 24 NAV)

- 7.1 Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlung des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung i.S.d. § 24 NAV sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach dem im Preisblatt veröffentlichten Pauschalpreis zu ersetzen.
- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 7.3 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers wird für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) und / oder die Einziehung des fälligen Betrages durch einen Beauftragten der Gemeindewerke Heikendorf GmbH ein Pauschalbetrag gemäß dem Preisblatt berechnet.

8 Preisblatt

Das als Anlage beigefügte Preisblatt der Gemeindewerke Heikendorf GmbH in seiner jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

9 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01. April 2009 in Kraft.

Anlage: Preisblatt